S 5 AL 915/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 915/99
Datum	21.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AL 209/01
Datum	28.11.2002

3. Instanz

Datum	-

1. Das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 21.11.2001 -S 5 AL 915/99- wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he des dem KlÃ¤ger zu gewÃ¤hrenden Insolvenzgeldes (Insg). Vorrangig geht es um die Frage, ob dem KlÃ¤ger Insg ohne Abzug der fiktiven Lohnsteuer zusteht.

Der 1968 geborene KlÃ¤ger ist franzÃ¶sischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in 5 B (Lothringen). Er arbeitete als GrenzgÃ¤nger in Pirmasens bei der Firma F S SÃ¶hne GmbH & Co KG. Nach Â§ 39 b Abs 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) in Verbindung mit dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich, Art 13 Abs 5, unterlag der Arbeitslohn des KlÃ¤gers in der Bundesrepublik Deutschland nicht dem Steuerabzug (Bescheinigung des Finanzamtes Pirmasens vom 27.11.1997). Ã□ber das VermÃ¶gen der Firma F S SÃ¶hne GmbH & Co KG erÃ¶ffnete das zustÃ¤ndige Insolvenzgericht am 16.07.1999 das Insolvenzverfahren. Am 28.09.1999 beantragte

der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Insg fÃ¼r ausstehenden Lohn der Monate Mai, Juni und Juli 1999. Nach der Insolvenzgeldbescheinigung des Insolvenzverwalters stand dem KlÃ¤ger nach Abzug der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, des bereits gezahlten Arbeitsentgeltes und der gesetzlichen AbzÃ¼ge, also Lohnsteuer, Kirchensteuer, SolidaritÃ¤tszuschlag, noch Restlohn in einer GesamthÃ¶he von 4281,28 DM zu. Mit Bescheid vom 28.09.1999 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Insg in dieser HÃ¶he. Gegen die LeistungshÃ¶he wandte sich der KlÃ¤ger mit dem Widerspruch und wies zur BegrÃ¼ndung darauf hin, dass er GrenzgÃ¤nger und daher nach deutschem Recht nicht lohnsteuerpflichtig sei, so dass ein Lohnsteuerabzug im Rahmen des ihm zustehenden Insg nicht vorgenommen werden dÃ¼rfte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1999 wies die Beklagte den Widerspruch unter Bezugnahme auf Â§ 185 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, weil der KlÃ¤ger im Inland von der Steuerpflicht befreit sei und das erhaltene Insg auch in Frankreich nicht versteuern mÃ¼sse. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist darauf hingewiesen, dass innerhalb von drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben werden kÃ¶nne. Der Bescheid wurde dem KlÃ¤ger per Einschreiben zugesandt; den Empfang hat er ohne Datumsangabe unterschriftlich bestÃ¤tigt. Am 12.11.1999 wurde der RÃ¼ckschein vom Postamt B abgestempelt an die Beklagte zurÃ¼ckgesandt.

Am 13.12.1999 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Speyer (SG) Klage erhoben.

Der KlÃ¤ger hat im Klageverfahren eine Bescheinigung vorgelegt, wonach er beim Finanzamt Sarreguemines, Abteilung B einen Betrag von 14.358,- Francs versteuert und er diesen Betrag als "Arbeitslosengeld" erhalten hat.

Mit Urteil vom 21.11.2001 hat das SG der Klage stattgegeben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, dem KlÃ¤ger Insg fÃ¼r den streitigen Zeitraum nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Abzug der Lohnsteuer zu gewÃ¤hren.

Gegen das ihr am 30.11.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11.12.2001 Berufung eingelegt.

Nach einer vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren vorgelegten Bescheinigung der Steuergeneraldirektion von Sarreguemines Sa B vom 12.06.2002 hat er seine "EinkÃ¼nfte von 1999 Ã¼ber eine Summe von 14.358 Francs, eingenommen als Insolvenzgeld" dort versteuert.

Die Beklagte trÃ¤gt vor:

Die Entscheidung des SG Ã¼berzeuge nicht. Dem KlÃ¤ger stehe Insg nicht ohne Abzug der fiktiven Lohnsteuer zu. Dies ergebe sich aus Â§ 185 Abs. 2 Nr. 2 SGB III. Nach dieser Vorschrift sei das Arbeitsentgelt um die Lohnsteuer zu vermindern, die bei Einkommenssteuerpflicht im Inland nach Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben

wÃ¼rde, wenn der Arbeitnehmer im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sei und das Insg nach den fÃ¼r ihn auÃerhalb des Geltungsbereiches des Einkommensteuergesetzes maÃgeblichen Vorschriften nicht der Steuer unterliege. Diese Regelung erfasse auch GrenzgÃ¤nger wie den KlÃ¤ger. Das im Inland ausgezahlte Insg sei in Frankreich nicht steuerpflichtig. Dies ergebe sich auch aus der VerstÃ¤ndigungsvereinbarung der Bundesrepublik u.a. mit Frankreich, die im Bundessteuerblatt 1979 verÃ¶ffentlicht sei. Eine andere Rechtsauffassung wÃ¼rde im Ã¼brigen dazu fÃ¼hren, dass der KlÃ¤ger ansonsten einen ungerechtfertigten Vorteil aus dem Bezug einer Sozialleistung erzielen wÃ¼rde. Daher sei es auch unerheblich, ob der KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise fehlerhaft das ihm gewÃ¤hrte Insg tatsÃ¤chlich in Frankreich versteuert habe. Entscheidend sei insoweit lediglich, ob eine rechtliche Verpflichtung hierzu bestanden habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 21.11.2001 â S 5 AL 915/99- aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er trÃ¤gt vor:

Zu Recht habe das SG die Beklagte verurteilt, ihm Insg ohne Abzug der fiktiven Lohnsteuer zu gewÃ¤hren. SchlieÃlich habe er diese Leistung in Frankreich versteuert.

Der Senat hat eine Auskunft beim Bundesministerium der Finanzen zur Frage der Besteuerung in Frankreich des im Inland an GrenzgÃ¤nger gezahlten Insg eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Prozessakte und der den KlÃ¤ger betreffenden Insg â Akte der Beklagten Bezug genommen. Er ist Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 21.11.2001 ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger hÃ¶heres Insg ohne Abzug der fiktiven Lohnsteuer zu gewÃ¤hren. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 02.09.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.1999 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Insg ohne Abzug der fiktiven Lohnsteuer.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie wurde fristgerecht innerhalb der Dreimonatsfrist des Â§ 87 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben. Es kann dahinstehen, ob das

SG Speyer fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits Ã¶rtlich gemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 3 SGG zustÃ¤ndig war, weil der KlÃ¤ger seinen Wohnsitz im Ausland und die Beklagte ihren Sitz in NÃ¼rnberg hat, denn in entsprechender Anwendung der Â§Â§ 512a, 549 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ist grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des erstinstanzlichen Gerichts im Berufungs- und Revisionsverfahren nicht mehr Ã¼berprÃ¼ft wird, wenn das SG sie angenommen hat (BSGE 10,233 ff; BSG, Urteil vom 08.10.1981 â 2 RU 20/81-).

Zu Recht hat die Beklagte dem KlÃ¤ger bewilligten Insg eine fiktive Lohnsteuer abgezogen.

Nicht entscheidungserheblich ist die Frage, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger Ã¼berhaupt Insg hÃ¤tte bewilligen dÃ¼rfen, weil er entgegen Â§ 324 Abs. 3 SGB III seinen Antrag auf GewÃ¤hrung von Insg nicht innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis, also bis zum 16.09.1999, sondern ausweislich der Insg â Akte erst am 24.09.1999 gestellt hat. HÃ¶heres Insg ohne Abzug der fiktiven Lohnsteuer steht dem KlÃ¤ger jedenfalls nicht zu. Dies folgt aus Â§ 185 SGB III. Nach Abs. 2 Nr. 2 dieser Vorschrift ist das Arbeitsentgelt, in dessen HÃ¶he Insg nach Abs 1 geleistet wird, um die Steuern zu vermindern, die bei Einkommenssteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben wÃ¼rden, wenn der Arbeitnehmer im Inland nicht einkommenssteuerpflichtig ist und das Insg nach den fÃ¼r ihn maÃgebenden Vorschriften nicht der Steuer unterliegt. So verhÃ¤lt es sich vorliegend:

Nach der Bescheinigung des Finanzamtes Pirmasens vom 27.11.1997 unterlag der Arbeitslohn des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 39 b Abs. 6 EStG in Verbindung mit dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich, Art 13 Abs. 5, nicht dem Steuerabzug, weil er GrenzgÃ¤nger im Sine des deutsch â franzÃ¶sischen Doppelbesteuerungsabkommens ist. Zudem ist das in der Bundesrepublik Deutschland an franzÃ¶sische Arbeitnehmer gezahlte Insg entsprechend der Auskunft des Bundesfinanzministeriums vom 02.09.2002 laut der VerstÃ¤ndigungsvereinbarung mit Frankreich dort nicht zu versteuern. Das Besteuerungsrecht fÃ¼r BezÃ¼ge, die aus der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland gezahlt werden, hat ausschlieÃlich der "Quellenstaat", also die Bundesrepublik Deutschland.

Dass das dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Insg vorliegend entgegen dieser zwischen Frankreich und Deutschland bestehenden VerstÃ¤ndigungsvereinbarung trotzdem mÃ¶glicherweise rechtswidrig in Frankreich besteuert wurde, ist ohne Belang. Deswegen bedarf es keiner weiteren AufklÃ¤rung, warum das zustÃ¤ndige Finanzamt in Frankreich zunÃ¤chst eine Besteuerung von Arbeitslosengeld und erst im Berufungsverfahren von Insg bescheinigt hat. Eine in Frankreich eventuell in Unkenntnis der VerstÃ¤ndigungsvereinbarung erfolgte Besteuerung kann nicht zu einem Nachteil der Beklagten fÃ¼hren. Dies wÃ¤re aber der Fall, wenn der KlÃ¤ger mit seinem Begehren Erfolg hÃ¤tte. Nach Ansicht des Senats kommt es nicht darauf an, dass eine Besteuerung in Frankreich widerrechtlich tatsÃ¤chlich erfolgt ist, sondern dass eine solche nach der zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht hÃ¤tte

erfolgen dÃ¼rfen. Der KlÃ¤ger muss sich insoweit an die in Frankreich zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln, die bei der Anwendung des Abkommens auftreten, zustÃ¤ndige BehÃ¶rde wenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

RevisionszulassungsgrÃ¼nde im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024